

Philosophische Bibliothek.
Band 42.

Immanuel Kant's
Metaphysik der Sitten.

Herausgegeben und erläutert

von

J. H. v. Kirchmann.



LEIPZIG.
VERLAG DER DÜRR'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1870.

INHALTS-ANZEIGE.

	Seite
I. Erster Theil. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre.	
Vorrede	3
Einleitung in die Metaphysik der Sitten	9
Einleitung in die Rechtslehre	30
Der Rechtslehre erster Theil. Das Privatrecht in Ansehung äusserer Gegenstände. (Inbegriff derjenigen Gesetze, die keiner äusseren Bekanntmachung bedürfen.) ¹⁾	47
1. Hauptst. Von der Art, etwas Aeusseres als das Seine zu haben. §. 1—9	49
2. Hauptst. Von der Art, etwas Aeusseres zu erwerben. §. 10—35	65
Eintheilung der äusseren Erwerbung	67
1. Abschn. Vom Sachenrecht. §. 11—17	68
2. Abschn. Vom persönlichen Recht. §. 18—21	80
3. Abschn. Von dem auf dingliche Art persönlichen Recht. §. 22—30	86
1. Titel. Das Eherecht. §. 24—27	87
2. Titel. Das Elternrecht. §. 28—29	91
3. Titel. Das Hausherrnrecht. §. 30	93
Dogmatische Eintheilung aller erwerblichen Rechte aus Verträgen. §. 31	95
I. Was ist Geld?	98
II. Was ist ein Buch?	102
Episodischer Abschnitt. Von der idealen Erwerbung eines äusseren Gegenstandes der Willkühr. §. 32	104
I. Die Erwerbungsart durch Ersitzung. §. 33	104
II. Die Beerbung. §. 34	106
III. Der Nachlass eines guten Namens nach dem Tode. §. 35	106

¹⁾ Die eingeklammerten Worte, die sich in der Textüberschrift nicht finden, stehen in den Originalausgaben beigefügten Inhaltsverzeichnissen. Ebenso bei den metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre.

	Seite
3. Hauptst. Von der subjectiv bedingten Erwerbung durch den Anspruch einer öffentlichen Gerichtsbarkeit, §. 36—40	111
A. Von dem Schenkungsvertrag, §. 37	112
B. Vom Leihvertrag, §. 38	113
C. Von der Wiedererlangung des Verlorenen, §. 39	115
D. Von Erwerbung der Sicherheit durch Eidesablegung, §. 40	119
Uebergang von dem Mein und Dein im Naturzustande zu dem im rechtlichen Zustande überhaupt, §. 41. 42	121
Anhang erläuternder Bemerkungen zu den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre	125
1. Logische Vorbereitung zu einem neuerdings gewagten Rechtsbegriffe	126
2. Rechtfertigung des Begriffs von einem auf dingliche Art persönlichen Rechte	128
3. Beispiele	128
4. Ueber die Verwechslung des dinglichen mit dem persönlichen Rechte	131
5. Zusatz zu der Erörterung der Begriffe d. Strafrechts	133
6. Vom Recht der Ersitzung	134
7. Von der Beerbung	136
8. Vom Rechte des Staates in Ansehung ewiger Stiftungen	138
Der Rechtslehre zweiter Theil. Das öffentliche Recht. (Inbegriff der Gesetze, die einer öffentlichen Bekanntmachung bedürfen.)	147
Erster Abschnitt. Das Staatsrecht, §. 43—52.	149
Allgemeine Anmerkung von den rechtlichen Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereins	157
(Vom Straf- und Begnadigungsrecht)	172
Zweiter Abschnitt. Das Völkerrecht, §. 53—61	187
Dritter Abschnitt. Das Weltbürgerrecht, §. 62	197
Beschluss	199
II. Zweiter Theil. Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre	203
Vorrede	205
Einleitung zur Tugendlehre	210
Erster Theil. Ethische Elementarlehre	223
Erstes Buch. Von den Pflichten gegen sich selbst überhaupt, §. 1—22	255
Einleitung, §. 1—4	255
1. Abtheil. Von den vollkommenen Pflichten gegen sich selbst, §. 5—18	261
1. Hauptst. Von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst als ein animalisches Wesen, §. 5—8	261

Seite

1. Artik. Von der Selbstentleibung. §. 6	262
2. Artik. Von der wollüstigen Selbstschändung. §. 7	265
3. Artik. Von der Selbstbetäubung durch Unmässigkeit im Gebrauche der Geniess- oder Nahrungsmittel. §. 8	268
2. Hauptst. Von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst als moralisches Wesen. §. 9—12	271
1. Artik. Von der Lüge. §. 9	271
2. Artik. Vom Geize. §. 10	275
3. Artik. Von der Kriecherei. §. 11. 12	279
3. Hauptst. §. 13—18	283
1. Abschn. Von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst als den gebornen Richter über sich selbst. §. 13	283
2. Abschn. Von dem ersten Gebot aller Pflichten gegen sich selbst. §. 14. 15	287
Episodischer Abschn. Von der Amphibolie der moralischen Reflexionbegriffe in Ansehung der Pflichten gegen sich selbst. §. 16—18	288
2. Abschn. Von den unvollkommenen Pflichten des Menschen gegen sich selbst. §. 19—22	292
1. Abschn. Von den Pflichten gegen sich selbst in Entwicklung und Vermehrung seiner Naturvollkommenheit. §. 19. 20	292
2. Abschn. Von der Pflicht gegen sich selbst in Erhöhung seiner moralischen Vollkommenheit. §. 21. 22	294
Zweites Buch. Von den Tugendpflichten gegen Andere. §. 23—48	297
1. Hauptst. Von den Pflichten gegen Andere, als Menschen. §. 23—44	297
1. Abschn. Von der Liebespflicht gegen andere Menschen. §. 23—36	299
A. Wohlthätigkeit. §. 29—31	302
B. Dankbarkeit. §. 32. 33.	305
C. Theilnahme. §. 34. 35.	307
Entgegengesetzte Laster des Menschenhasses. §. 36	309
2. Abschn. Von der Pflicht der Achtung für Andere. §. 37—41	313
Entgegengesetzte Laster. §. 42—44	317
A. Hochmuth. §. 42	317
B. Afterreden. §. 43	318
C. Verhöhnung. §. 44	319
2. Hauptst. Von den Pflichten gegen Andere nach Verschiedenheit ihres Zustandes. §. 45	321

	Seite
Beschluss der Elementarlehre. Von der inniglichen Vereinigung der Liebe mit der Achtung in der Freundschaft. §. 46. 47	323
Zusatz. Von den Umgangstugenden. §. 48	329
Zweiter Theil. Ethische Methodenlehre	331
1. Abschn. Die ethische Didaktik. §. 49—52	333
Bruchstück eines moralischen Katechismus	337
2. Abschn. Die ethische Ascetik. §. 53	342
Beschluss. Die Religionslehre als Lehre der Pflichten gegen Gott liegt ausserhalb den Grenzen der reinen Moralphilosophie	344

Die
Metaphysik der Sitten.

Erster Theil.

Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre.

(*facto*), noch durch blossen Vertrag (*pacto*), sondern durchs Gesetz (*lege*), welches, weil es kein Recht†) gegen eine Person, sondern auch ein Besitz derselben zugleich ist, ein über alles Sachen- und persönliche hinaus liegendes Recht, nämlich das Recht der Menschheit in unserer eigenen Person sein muss, welches ein natürliches Erlaubnissgesetz zur Folge hat, durch dessen Gunst uns eine solche Erwerbung möglich ist.

§. 23.

Die Erwerbung nach diesem Gesetz ist dem Gegenstande nach dreierlei: der Mann erwirbt ein Weib, das Paar erwirbt Kinder, und die Familie Gesinde. — Alles dieses Erwerbliche ist zugleich unveräußerlich und das Recht des Besitzers dieser Gegenstände das allerpersönlichste.⁴⁵⁾

Des Rechts der häuslichen Gesellschaft

erster Titel:

Das Eherecht.

§. 24.

Geschlechtsgemeinschaft (*commercium sexuelle*) ist der wechselseitige Gebrauch, den ein Mensch von eines anderen Geschlechtsorganen und Vermögen macht (*usus membrorum et facultatum sexualium alterius*) und entweder ein natürlicher (wodurch seines Gleichen erzeugt werden kann) oder unnatürlicher Gebrauch, und dieser entweder an einer Person ebendesselben Geschlechts, oder einem Thiere von einer anderen, als der Menschen-Gattung; welche Uebertretungen der Gesetze, unnatürliche Laster (*crimina carnis contra naturam*),

†) Erste Ausgabe: „weil es kein Recht in einer Sache, auch nicht ein blosses Recht gegen eine Person.“

die auch unnennbar heissen, als Läsion der Menschheit in unserer eigenen Person, durch gar keine Einschränkungen und Ausnahmen wider die gänzliche Verwerfung gerettet werden können.

Die natürliche Geschlechtsgemeinschaft ist nun entweder die nach der blossen thierischen Natur (*vaga libido, venus vulgivaga, fornicatio*) oder nach dem Gesetz. — Die letztere ist die Ehe (*matrimonium*), d. i. die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften. — Der Zweck, Kinder zu erzeugen und zu erziehen, mag immer ein Zweck der Natur sein, zu welchem sie die Neigung der Geschlechter gegeneinander einpflanzte; aber dass der Mensch, der sich verhehlicht, diesen Zweck sich vorsetzen müsse, wird zur Rechtmässigkeit dieser seiner Verbindung nicht erfordert; denn sonst würde, wenn das Kinderzeugen aufhört, die Ehe sich zugleich von selbst auflösen.

Es ist nämlich, auch unter Voraussetzung der Lust zum wechselseitigen Gebrauch ihrer Geschlechtseigenschaften, der Ehevertrag kein beliebiger, sondern durchs Gesetz der Menschheit nothwendiger Vertrag, d. i. wenn Mann und Weib einander ihren Geschlechtseigenschaften nach wechselseitig geniessen wollen, so müssen sie sich nothwendig verhehlichen, und dieses ist nach Rechtsgesetzen der reinen Vernunft nothwendig.

§. 25.

Denn der natürliche Gebrauch, den ein Geschlecht von den Geschlechtsorganen des anderen macht, ist ein Genuss, zu dem sich ein Theil dem anderen hingiebt. In diesem Akt macht sich ein Mensch selbst zur Sache, welches dem Rechte der Menschheit an seiner eigenen Person widerstreitet. Nur unter der einzigen Bedingung ist dieses möglich, dass, indem die eine Person von der anderen, gleich als Sache, erworben wird, diese gegenseitig wiederum jene erwerbe; denn so gewinnt sie wiederum sich selbst und stellt ihre Persönlichkeit wieder her. Es ist aber der Erwerb eines Gliedmasses am Menschen zugleich Erwerbung der ganzen Person, — weil diese eine absolute Einheit ist; — folglich ist die

Hingebung und Annehmung eines Geschlechts zum Genuss des andern nicht allein unter der Bedingung der Ehe zulässig, sondern auch allein unter derselben möglich. Dass aber dieses persönliche Recht es doch zugleich auf dingliche Art sei, gründet sich darauf, weil, wenn eines der Eheleute sich verlaufen, oder sich in eines Anderen Besitz gegeben hat, das andere es jederzeit und unweigerlich, gleich als eine Sache, in seine Gewalt zurtückzubringen berechtigt ist.⁴⁶⁾

§. 26.

Aus denselben Gründen ist das Verhältniss der Verheiratheten ein Verhältniss der Gleichheit des Besitzes, sowohl der Personen, die einander wechselseitig besitzen (folglich nur in Monogamie, denn in einer Polygamie gewinnt die Person, die sich weggiebt, nur einen Theil desjenigen, dem sie ganz anheim fällt, und macht sich also zur blossen Sache), als auch der Glücksgüter, wobei sie doch die Befugniss haben, sich, obgleich nur durch einen besonderen Vertrag, des Gebrauchs eines Theils derselben zu begeben.

Dass der Konkubinat keines zu Recht beständigen Kontrakts fähig sei, so wenig als die Verdingung einer Person zum einmaligen Genuss (*pactum fornicationis*), folgt aus dem obigen Grunde. Denn was den letzteren Vertrag betrifft, so wird Jedermann gestehen, dass die Person, welche ihn geschlossen hat, zur Erfüllung ihres Versprechens rechtlich nicht angehalten werden könnte, wenn es ihr gereuete; und so fällt auch der erstere, nämlich der des Konkubinats (als *pactum turpe*) weg, weil dieser ein Kontrakt der Verdingung (*locatio-conductio*) sein würde, und zwar eines Gliedmaasses zum Gebrauch eines Anderen, mithin wegen der unzertrennlichen Einheit der Glieder an einer Person diese sich selbst als Sache der Willkür des Anderen hingeben würde; daher jeder Theil den eingegangenen Vertrag mit dem anderen aufheben kann, sobald es ihm beliebt, ohne dass der andere über Läsion seines Rechts gegründete Beschwerde führen kann. — Ebendasselbe gilt auch von der

Ehe an der linken Hand, um die Ungleichheit des Standes beider Theile zur grösseren Herrschaft des einen Theils über den anderen zu benutzen; denn in der That ist sie nach dem blossen Naturrecht vom Konkubinat nicht unterschieden, und keine wahre Ehe. — Wenn daher die Frage ist: ob es auch der Gleichheit der Verehelichten als solcher widerstreite, wenn das Gesetz von dem Manne in Verhältniss auf das Weib sagt: er soll dein Herr (er der befehlende, sie der gehorchende Theil) sein; so kann dieses nicht als der natürlichen Gleichheit eines Menschenpaares widerstreitend angesehen werden, wenn dieser Herrschaft nur die natürliche Ueberlegenheit des Vermögens des Mannes über das weibliche, in Bewirkung des gemeinschaftlichen Interesses des Hauswesens und des darauf gegründeten Rechts zum Befehl zum Grunde liegt, welches daher selbst aus der Pflicht der Einheit und Gleichheit in Ansehung des Zwecks abgeleitet werden kann. 47).

§. 27.

Der Ehe-Vertrag wird nur durch eheliche Beiwohnung (*copula carnalis*) vollzogen. Ein Vertrag zweier Personen beiderlei Geschlechts, mit dem geheimen Einverständniss entweder, sich der fleischlichen Gemeinschaft zu enthalten, oder mit dem Bewusstsein eines oder beider Theile, dazu unvermögend zu sein, ist ein simulirter Vertrag und stiftet keine Ehe; kann auch durch jeden von beiden nach Belieben aufgelöst werden. Tritt aber das Unvermögen nur nachher ein, so kann jenes Recht durch diesen unverschuldeten Zufall nichts einbüßen.

Die Erwerbung einer Gattin oder eines Gatten geschieht also nicht *facto* (durch die Beiwohnung) ohne vorhergehenden Vertrag, auch nicht *pacto* (durch den blossen ehelichen Vertrag, ohne nachfolgende Beiwohnung), sondern nur *lege*: d. i. als rechtliche Folge aus der Verbindlichkeit, in eine Geschlechtsverbindung nicht anders, als vermittelt des wechselseitigen Besitzes der Personen, als welcher nur durch den gleichfalls wechsel-

seitigen Gebrauch ihrer Geschlechtseigenthümlichkeiten seine Wirklichkeit erhält, zu treten.

Des Rechts der häuslichen Gesellschaft
zweiter Titel.

Das Elternrecht.

§. 28.

Gleichwie aus der Pflicht des Menschen gegen sich selbst, d. i. gegen die Menschheit in seiner eigenen Person ein Recht (*jus personale*) beider Geschlechter entsprang, sich, als Personen, wechselseitig einander, auf dingliche Art, durch Ehe zu erwerben; so folgt, aus der Zeugung in dieser Gemeinschaft, eine Pflicht der Erhaltung und Versorgung in Absicht auf ihr Erzeugniss; d. i. die Kinder, als Personen, haben hiermit zugleich ein ursprünglich-angebornes (nicht angeerbtes) Recht auf ihre Versorgung durch die Eltern, bis sie vermögend sind, sich selbst zu erhalten; und zwar durchs Gesetz (*lege*) unmittelbar, d. i. ohne dass ein besonderer rechtlicher Akt dazu erforderlich ist.

Denn da das Erzeugte eine Person ist, und es unmöglich ist, sich von der Erzeugung eines mit Freiheit begabten Wesens durch eine physische Operation einen Begriff zu machen*); so ist es eine in praktischer

*) Selbst nicht, wie es möglich ist, dass Gott freie Wesen erschaffe; denn da wären, wie es scheint, alle künftige Handlungen derselben, durch jenen ersten Akt vorherbestimmt, in der Kette der Naturnothwendigkeit enthalten, mithin nicht frei. Dass sie aber (wir Menschen) doch frei sind, beweiset der kategorische Imperativ in moralisch-praktischer Absicht, wie durch einen Machtspruch der Vernunft, ohne dass diese doch die Möglichkeit dieses Verhältnisses einer Ursache zur Wirkung in theoretischer Hinsicht begreiflich machen kann, weil beide übersinnlich sind. — Was man ihr hierbei allein zumuthen kann, wäre bloss: dass sie beweise, es sei in dem Begriffe von einer Schöpfung

erfahren, dass Jemand daran geheilt worden sei, brachte er sich selbst um, damit, wie er in einer hinterlassenen Schrift sagte, er nicht in seiner Hundewuth (zu welcher er schon den Anfall fühlte) andere Menschen auch unglücklich machte; es fragt sich, ob er damit Unrecht that?

Wer sich die Pocken einimpfen zu lassen beschliesst, wagt sein Leben aufs Ungewisse, ob er es zwar thut, um sein Leben zu erhalten, und ist sofern in einem weit bedenklicheren Fall des Pflichtgesetzes, als der Seefahrer, welcher doch wenigstens den Sturm nicht macht, dem er sich anvertraut, statt dessen jener die Krankheit, die ihn in Todesgefahr bringt, sich selbst zuzieht. Ist also die Pockeninoculation erlaubt?¹¹⁰⁾

Zweiter Artikel.

Von der wollüstigen Selbstschändung.

§. 7.

Sowie die Liebe zum Leben von der Natur zur Erhaltung der Person, so ist die Liebe zum Geschlecht von ihr zur Erhaltung der Art bestimmt; d. i. eine jede von beiden ist Naturzweck, unter welchem man diejenige Verknüpfung der Ursache mit einer Wirkung versteht, in welcher jene Ursache †), auch ohne ihr dazu einen Verstand beizulegen, doch nach der Analogie mit einem solchen, also gleichsam, als brächte sie absichtlich die Wirkung hervor, gedacht wird. ††) Es fragt sich nun, ob der Gebrauch des Vermögens zur Erhaltung der Art oder zur Fortpflanzung des Geschlechts †††) in Ansehung der Person selbst, die es ausübt, unter einem einschränkenden Pflichtgesetz stehe, oder ob diese, auch ohne jenen Zweck zu beabsichtigen, den Gebrauch ihrer Geschlechtseigenschaften der blossen thierischen Lust zu widmen befugt sei, ohne damit einer Pflicht gegen sich

†) „Ursache“ Zusatz der 2. Ausg.

††) 1. Ausg.: „also gleichsam absichtlich Menschen hervorbringend gedacht wird“

†††) 1. Ausg.: „Gebrauch des letzteren Vermögens“

selbst zuwider zu handeln. — In der Rechtslehre wird bewiesen, dass der Mensch sich einer anderen Person dieser Lust zu Gefallen, ohne besondere Einschränkung durch einen rechtlichen Vertrag, nicht bedienen könne; wo dann zwei Personen wechselseitig einander verpflichten. Hier aber ist die Frage: ob in Ansehung dieses Genusses eine Pflicht des Menschen gegen sich selbst obwalte, deren Uebertretung eine Schändung (nicht bloss Abwürdigung) der Menschheit in seiner eigenen Person sei. Der Trieb zu jenem wird Fleischeslust (auch Wollust schlechthin) genannt. Das Laster, welches dadurch erzeugt wird, heisst Unkeuschheit, die Tugend aber in Ansehung dieser sinnlichen Antriebe wird Keuschheit genannt, die nun hier als Pflicht des Menschen gegen sich selbst vorgestellt werden soll. Unnatürlich heisst eine Wollust, wenn der Mensch dazu nicht durch den wirklichen Gegenstand, sondern durch die Einbildung von demselben, also zweckwidrig, ihn sich selbst schaffend gereizt wird. Denn sie bewirkt alsdann eine Begierde wider den Zweck der Natur, und zwar einen noch wichtigeren Zweck, als selbst der der Liebe zum Leben ist, weil dieser nur auf Erhaltung des Individuums, jener aber auf die der ganzen Species abzielt. —

Dass ein solcher naturwidriger Gebrauch (also Missbrauch) seiner Geschlechtseigenschaft eine und zwar der Sittlichkeit im höchsten Grad widerstreitende Verletzung der Pflicht wider sich selbst sei, fällt jedem zugleich mit dem Gedanken von demselben sofort auf, erregt eine Abkehrung von diesem Gedanken, in dem Maasse, dass selbst die Nennung eines solchen Lasters bei seinem eigenen Namen für unsittlich gehalten wird, welches bei dem des Selbstmords nicht geschieht; den man, mit allen seinen Greueln (in einer *species facti*) der Welt vor Augen zu legen im mindesten kein Bedenken trägt; gleich als ob der Mensch überhaupt sich beschämt fühle, einer solchen ihn selbst unter das Vieh herabwürdigenden Behandlung seiner eigenen Person fähig zu sein: so, dass selbst die erlaubte (an sich freilich bloss thierische) körperliche Gemeinschaft beider Geschlechter in der Ehe im gesitteten Umgange viel Feinheit veranlasst und erfordert, um einen Schleier darüber zu werfen, wenn davon gesprochen werden soll.

Der Vernunftbeweis aber der Unzulässigkeit jenes unnatürlichen, und selbst auch des bloss unzweckmässigen Gebrauchs seiner Geschlechtseigenschaften als Verletzung (und zwar, was den ersteren betrifft, im höchsten Grade) der Pflicht gegen sich selbst, ist nicht so leicht geführt. — Der Beweisgrund liegt freilich darin, dass der Mensch seine Persönlichkeit dadurch (wegwerfend) aufgibt, indem er sich bloss zum Mittel der Befriedigung thierischer Triebe braucht. Aber der hohe Grad der Verletzung der Menschheit in seiner eigenen Person durch ein solches Laster in seiner Unnatürlichkeit, da es, der Form (der Gesinnung) nach, selbst das des Selbstmordes noch zu übergehen scheint, ist dabei nicht erklärt. Es sei denn, dass da die trotzige Wegwerfung seiner selbst im letzten, als einer Lebenslast, wenigstens nicht eine weichliche Hingebung an thierische Reize ist, sondern Muth erfordert, wo immer noch Achtung für die Menschheit in seiner eigenen Person Platz findet; jene hingegen, welche sich gänzlich der thierischen Neigung überlässt, den Menschen zur geniessbaren, aber hierin doch zugleich naturwidrigen Sache, d. i. zum ekelhaften Gegenstande macht, und so aller Achtung für sich selbst beraubt.¹¹¹⁾

Casuistische Fragen.

Der Zweck der Natur ist in der Beiwohnung der Geschlechter die Fortpflanzung, d. i. die Erhaltung der Art; jenem Zwecke darf also wenigstens nicht zuwider gehandelt werden. Ist es aber erlaubt, auch ohne auf diesen Rücksicht zu nehmen, sich (selbst wenn es in der Ehe geschähe) jenes Gebrauchs anzumassen?

Ist es z. B. zur Zeit der Schwangerschaft, — ist es bei der Sterilität des Weibes (Alters oder Krankheit wegen), oder wenn dieses keinen Anreiz dazu bei sich findet, nicht dem Naturzwecke und hiemit auch der Pflicht gegen sich selbst, an einem oder dem anderen Theil, ebenso wie bei der unnatürlichen Wollust, zuwider, von seinen Geschlechtseigenschaften Gebrauch zu machen; oder giebt es hier ein Erlaubnissgesetz der

moralisch-praktischen Vernunft, welches in der Collision ihrer Bestimmungsgründe etwas, an sich zwar Unerlaubtes, doch zur Verhütung einer noch grösseren Uebertretung (gleichsam nachsichtlich) erlaubt macht? — Von wo an kann man die Einschränkung einer weiten Verbindlichkeit zum Purismus (einer Pedanterei in Ansehung der Pflichtbeobachtung, was die Weite derselben betrifft) zählen, und den thierischen Neigungen, mit Gefahr der Verlassung des Vernunftgesetzes, einen Spielraum verstaten?

Die Geschlechtsneigung wird auch Liebe (in der engsten Bedeutung des Wortes) genannt und ist in der That die grösste Sinnenlust, die an einem Gegenstande möglich ist; — nicht bloss sinnliche Lust, wie an Gegenständen, die in der blossen Reflexion über sie gefallen (da die Empfänglichkeit für sie Geschmack heisst), sondern die Lust aus dem Genusse einer anderen Person, die also zum Begehrungsvermögen und zwar der höchsten Stufe desselben, der Leidenschaft gehört. Sie kann aber weder zur Liebe des Wohlgefallens, noch der des Wohlwollens gezählt werden (denn beide halten eher vom fleischlichen Genuss ab), sondern ist eine Lust von besonderer Art (*sui generis*) und das Brünstigsein hat mit der moralischen Liebe eigentlich nichts gemein, wiewohl sie mit der letzteren, wenn die praktische Vernunft mit ihren einschränkenden Bedingungen hinzukommt, in enge Verbindung treten kann.¹¹²⁾

Dritter Artikel.

Von der Selbstbetäubung durch Unmässigkeit im Gebrauch der Geniess- oder auch Nahrungsmittel.

§. 8.

Das Laster in dieser Art der Unmässigkeit wird hier nicht aus dem Schaden, oder den körperlichen Schmerzen, selbst Krankheiten †), die der Mensch sich dadurch zu-

†) 1. Ausg.: „solchen Krankheiten“